

Synopse Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

Stand: 23.05.2022

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:		Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26.09.2021 erlässt das Stadtparlament die folgende Verordnung:	Die Kommentare beziehen sich auf den Vergleich der E-VgP 2 zur heute geltenden VgP von 2005. Änderungen im Vergleich zur abgelehnten E-VgP 1 werden in roter Schrift hervorgehoben.
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. ² Parkplätze in Parkhäusern und Park- and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. ² Parkplätze in Parkhäusern und Park- and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund. ² Parkplätze in Parkhäusern und Park and Ride-Anlagen unterstehen nicht dieser Verordnung.	Unverändert übernommen. Unverändert übernommen.
Art. 2 Begriffe ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist. ² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorfahrrädern. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt..	Art. 2 Begriffe ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist. ² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.	Art. 2 Begriffe ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine zu entrichtende Gebühr gestattet ist. ² Motorfahrzeug im Sinn dieser Verordnung ist jedes Strassenfahrzeug mit eigenem Antrieb. Den Motorfahrzeugen werden Anhänger gleichgestellt.	Unverändert übernommen. Neu wird die Anwendbarkeit der Verordnung grundsätzlich auf alle Motorfahrzeuge ausgedehnt. Bisher waren einzig die Motorfahrräder explizit ausgenommen.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung. ⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.	³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung. ⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.	³ Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung. ⁴ Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs.	Für die Motorräder wird neu eine eigene Regelung in die Verordnung aufgenommen (vgl. Art. 7 E-VgP 2). Ansonsten soll dem Stadtrat die Kompetenz eingeräumt werden, die Ausnahmen festzulegen. Näheres zur Umsetzung dieser Neuerung im Kommentar zu Art. 9 Abs. 2 E-VgP 2. Unverändert übernommen. Unverändert übernommen.
Art. 3 Kurzfristiges Parkieren ¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 60 Minuten als kurzfristiges Parkieren.. ² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.	Art. 3 Kurzfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren ¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 30 Minuten als kurzfristiges Parkieren. ² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.	Art. 3 Kurzfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren ¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal 30 Minuten als kurzfristiges Parkieren. ² Für das kurzfristige Parkieren wird nur eine Kontrollgebühr erhoben.	Redaktionelle Anpassungen an neuen Art. 5 und neue Definition des kurzfristigen Parkierens: An zentralen und stark frequentierten Lagen wird heute davon ausgegangen, dass das Parkieren bereits ab 30 Minuten nicht mehr als Gemeindegebrauch, sondern bereits als gesteigerter Gemeindegebrauch gilt. Der Stadtrat hält an der Reduktion des kurzfristigen Parkierens von heute 60 auf neu 30 Minuten fest (vgl. dagegen den Antrag der SVP auf 60 Minuten an der GGR-Sitzung vom 19. April 2021). Die Reduktion ist eine Massnahme zur Lenkung des Parkierungsdrucks in den Stadt- und Quartierzentren. Unverändert übernommen (bis 30 Minuten darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Benutzungsgebühr erhoben werden).

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für 60 Minuten. Für das weniger als 60 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. –.50 und höchstens Fr. 1.–.	³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für 30 Minuten. Für das weniger als 30 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt in den Zentrumszonen mindestens Fr. –.50.	³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für 30 Minuten. Für das weniger als 30 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt in den Zentrumszonen mindestens Fr. –.50.	Für das kurzfristige Parkieren soll die Kontrollgebühr künftig Fr. 1.– für 30 Minuten betragen. Wird weniger lange parkiert, muss nicht die ganze Gebühr bezahlt werden; in den neuen Zentrumszonen gemäss Art. 5 Abs. 1 soll aber wie heute im Stadtzentrum ein Minimum von Fr. –.50 gelten.
Art. 4 Längerfristiges Parkieren ¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren. ² Für das längerfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr von Fr. 1.– für jeweils 60 Minuten erhoben. Zusätzlich ist ab einer Dauer von 60 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. ³ Die Höhe der Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt maximal Fr. 1.– für jeweils 60 Minuten.	Art. 4 Längerfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren ¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 30 Minuten als längerfristiges Parkieren, wofür neben einer Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird. ² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für die ersten 30 Minuten und hernach Fr. 1.50 pro 60 Minuten. ³ Zusätzlich ist ab einer Dauer von 30 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sie beträgt grundsätzlich maximal Fr. 2.–, für schwere Motorwagen maximal Fr. 4.– für jeweils 60 Minuten.	Art. 4 Längerfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren ¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 30 Minuten als längerfristiges Parkieren, wofür neben einer Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird. ² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für die ersten 30 Minuten und hernach Fr. 1.50 pro 60 Minuten. ³ Zusätzlich ist ab einer Dauer von 30 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sie beträgt grundsätzlich maximal Fr. 1.80, für schwere Motorwagen maximal Fr. 3.60 für jeweils 60 Minuten.	Redaktionelle Anpassungen. Analog zu Art. 3 Abs. 2 wird an dieser Stelle der Grundsatz festgehalten, dass für das längerfristige Parkieren nicht nur eine Kontrollgebühr, sondern auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Es rechtfertigt sich, die Kontrollgebühr für das längerfristige Parkieren ab der zweiten halben Stunde etwas tiefer anzusetzen, zumal diese Parkfelder weniger intensiv kontrolliert werden müssen. Die Benutzungsgebühr ist neu in Abs. 3 geregelt. Die genaue Höhe der Benutzungsgebühr soll der Stadtrat weiterhin je nach Lage, Angebot und Nachfrage stärker lenkungswirksam festlegen können. Um dem Stadtrat einen etwas grösseren Spielraum für künftige Anpassungen zur Verfügung zu stellen, soll der Rahmen für die Benutzungsgebühr grundsätzlich auf maximal Fr. 1.80 erhöht werden; für schwere Motorwagen über 3,5t wie Cars oder Lastwagen soll maximal die doppelte Gebühr verlangt werden dürfen.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
			Der Stadtrat hat sich im Vergleich zur E-VgP 1 für eine Reduktion von 10% der maximalen Benutzungsgebühren entschieden (vgl. dagegen den Antrag der Grünen/AL von maximal Fr. 3.-, für schwere Motorwagen maximal Fr. 6.– für jeweils 60 Minuten an der GGR-Sitzung vom 19. April 2021).
Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung ¹ Der Stadtrat wird ermächtigt, den Maximalbetrag der Kontroll- und Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.			Aufgrund der neuen Systematik wird diese Bestimmung neu als Art. 9 Abs. 3 geführt.
Art. 6 Ausgeschiedenes Gebiet ¹ Das Stadtgebiet, innerhalb welchem das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten als längerfristiges Parkieren gilt, wird wie folgt begrenzt: Bahnmeisterweg, Wylandbrücke, Luftlinie Untere Vogelsang-/Wylandstrasse bis Langgasse/ Reitweg, Kehrackerstrasse, Zeughausstrasse, Eulach, Tösstalstrasse, Palmstrasse, Bahnstrasse, Troll-strasse, Hermann-Götz-Strasse, Luftlinie Lind-/Theaterstrasse bis Neuwiesen-/Ruhthalstrasse, Ruhthalstrasse, Tellstrasse, Neugutstrasse, Schützenstrasse, Rennweg, Schützenwiesenweg, Eulach, Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse (alle Strassen einschliesslich).	Art. 5 Stadtzentren und Quartierzentren ¹ Als Stadt- und Quartierzentren im Sinne dieser Verordnung werden die folgenden Gebiete gemäss Plänen im Anhang festgelegt: a. Zentrumszone Innenstadt (Anhang 1) b. Zentrumszone Neuhegi (Anhang 2) c. Quartierzentrum Töss (Anhang 3) d. Quartierzentrum Wülflingen (Anhang 4) e. Quartierzentrum Seen (Anhang 5) f. Quartierzentrum Oberwinterthur (Anhang 6)	Art. 5 Stadtzentren und Quartierzentren ¹ Als Stadt- und Quartierzentren im Sinne dieser Verordnung werden die folgenden Gebiete gemäss Plänen im Anhang festgelegt: a. Zentrumszone Innenstadt (Anhang 1) b. Zentrumszone Neuhegi-Grüze (Anhang 2) c. Quartierzentrum Töss (Anhang 3) d. Quartierzentrum Wülflingen (Anhang 4) e. Quartierzentrum Seen (Anhang 5) f. Quartierzentrum Oberwinterthur (Anhang 6)	Neuer Titel. Das ganze Stadtgebiet wird hinsichtlich monetärer Bewirtschaftung in die drei Kategorien Stadtzentren, Quartierzentren und übriges Stadtgebiet eingeteilt, zusätzlich werden spezielle Zielorte definiert. Neu ist, dass auch in den bezeichneten Quartierzentren alle Parkplätze bewirtschaftet werden. Dabei kommen sowohl die monetäre Bewirtschaftung wie auch Blaue Zonen zur Anwendung. Der Perimeter der jeweiligen Gebiete ist in den Plänen im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Auf eine Beschreibung der Zonen in Worten wird bewusst verzichtet; heute können die Zonengrenzen im GIS parzellengenau eingetragen und sodann auch veröffentlicht werden.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
² Die Strassen und Plätze ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gehören zum übrigen Stadtgebiet. ³ Den Bedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner im ausgeschiedenen Gebiet wird mit der Einrichtung Blauer Zonen mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten Rechnung getragen.	² Wo auf den Plänen Strassen oder Plätze als Grenze markiert sind, gehören diese zur betreffenden Zone. ³ In den beiden Zentrumszonen sind ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze anzubieten. In den Quartierzentren können monetäre oder zeitlich bewirtschaftete Parkplätze geschaffen werden.	² Wo auf den Plänen Strassen oder Plätze als Grenze markiert sind, gehören diese zur betreffenden Zone. ³ In den beiden Zentrumszonen sind ausschliesslich gebührenpflichtige Parkplätze anzubieten. In den Quartierzentren können monetäre oder zeitlich bewirtschaftete Parkplätze geschaffen werden.	Der Stadtrat hält daran fest, Neuhegi-Grüze als Zentrumszone festzulegen. Die Zone wurde indessen leicht verkleinert. Weggefallen sind namentlich der «Zipfel» Richtung Oberwinterthur sowie das Gebiet des alten Dorfkerns Hegi und dessen Umfeld vom Stadtstrukturtyp «Kleinteiliges Wohngebiet». Zudem soll die Festlegung als Zentrumszone zeitlich aufgeschoben werden (vgl. Art. 10 Abs. 2 E-VgP 2). Bis dahin gilt Neuhegi-Grüze als Quartierzone. Da die Strassen nicht mehr namentlich aufgeführt werden, wird mit dieser Neuformulierung klargestellt, dass dort, wo auf den Plänen eine Strasse oder ein Platz als Grenze markiert ist, die betreffenden Flächen zur Zone gehören und dementsprechend die dort befindlichen Parkplätze mit Kontroll- und Benutzungsgebühren bewirtschaftet werden können. Der neue Abs. 3 ersetzt den bisherigen Art. 8 Abs. 1. Nach den im Planungsbericht «Parkraumplanung» verabschiedeten Grundsätzen sollen in den beiden Zentrumszonen auf öffentlichem Grund ausschliesslich monetär bewirtschaftete Parkplätze angeboten werden. In den Quartierzentren soll demgegenüber ein Mix von monetär und bloss zeitlich bewirtschafteten Parkplätzen geschaffen werden. Den Parkierungsbedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner in den Quartierzentren wird im Rahmen der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) vom 26.09.2021 (WES 7.9-2.2) Rechnung getragen. In der VgP ist dazu keine Bestimmung mehr nötig.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
Art. 7 Übriges Gebiet ¹ Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 3 Abs. 3.	Art. 6 Übriges Stadtgebiet ¹ Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, grundsätzlich nur eine Kontrollgebühr erhoben. ² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.50 pro 60 Minuten. ³ An speziellen Zielorten kann der Stadtrat für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 4 Abs. 3. Als spezielle Zielorte gelten insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele und Sportanlagen etc.	Art. 6 Übriges Stadtgebiet ¹ Im übrigen Stadtgebiet wird für das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz, unabhängig von der Dauer des Parkierens, grundsätzlich nur eine Kontrollgebühr erhoben. ² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.50 pro 60 Minuten. ³ An speziellen Zielorten kann der Stadtrat für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen, wenn durch die ausgelösten Fahrten Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen auftreten. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 4 Abs. 3. Als spezielle Zielorte gelten insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele und Sportanlagen.	Abs. 1: Bis auf das Einfügen des Wortes «grundsätzlich» unverändert: Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in Ausnahmefällen auch im übrigen Stadtgebiet (nämlich an sog. speziellen Zielorten) Benutzungsgebühren verlangt werden können (s. dazu Art. 6 Abs. 3). Allgemein werden Parkplätze auf dem übrigen Stadtgebiet nur in Ausnahmefällen monetär bewirtschaftet: In Wohnquartieren gilt generell das Regime «Blaue Zone», womit das Parkieren zeitlich beschränkt wird. Hingegen werden an den speziellen Zielorten Parkplätze in der Regel monetär bewirtschaftet. Als spezielle Zielorte kommen etwa Schul- und Sportanlagen (z.B. Badi Töss), Friedhöfe und Ausflugsziele (z.B. Bruderhaus, Sammlung Oskar Reinhard am Römerholz) in Frage. Die Höhe der Kontrollgebühr beträgt neu generell Fr. 1.50 pro Stunde. Um dem Parkierungsdruck an den speziellen Zielorten angemessen begegnen zu können, soll der Stadtrat an diesen besonderen Örtlichkeiten – auch wenn sie ausserhalb der eigentlichen Stadt- und Quartierzentren nach Art. 6 liegen – punktuell neben der Kontrollgebühr auch eine Benutzungsgebühr gemäss Art. 4 Abs. 3 festlegen können.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
			Aus den Diskussionen im Zusammenhang mit den speziellen Zielorten erscheint die Delegation an den Stadtrat insgesamt pragmatischer und flexibler zu sein als eine abschliessende Festlegung in der Verordnung. Mit der Ergänzung in Satz 1: «durch die ausgelösten Fahrten Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen auftreten» wird indessen dem geäusserten Wunsch entsprochen, die Voraussetzungen noch genauer zu umschreiben, wann der Stadtrat an speziellen Zielorten eine Benutzungsgebühr festlegen kann.
		Art. 7 Motorräder ¹ In den beiden Zentrumszonen können die Parkplätze für Motorräder gebührenpflichtig ausgestaltet werden. ² Motorräder haben, unabhängig von der Dauer des Parkierens, nur eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Kontrollgebühr beträgt Fr. –.50 pro 60 Minuten. ³ Im übrigen Stadtgebiet unterliegen Motorräder keiner Gebührenpflicht.	Neuer Artikel Die Regulierung des ruhenden Verkehrs von Motorrädern entspricht einem schweizweiten Trend und den Entwicklungen in anderen Städten. Eine Markierung von Motorradparkplätzen – insbesondere im Bereich des Bahnhofs – bringt den Motorradfahrenden auch Vorteile (wie eigens für Motorräder und nicht für Velos ausgewiesene Parkplätze, mehr Sicherheit und Ordnung). Weil im Bereich des Bahnhofs selbst Velos zeitlich reguliert und über Velostationen geordnet sind, soll nun auch für Motorräder eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Bewirtschaftung von Motorradparkplätzen wird indessen schon aus praktischen Gründen nicht sogleich umgesetzt werden können. Diesbezüglich ist zuerst ein Konzept zur Motorradparkierung in den Zentrumszonen zu erarbeiten. Im Unterschied zu Art. 3 Abs. 3 letzter Satz gibt es für Motorräder keine Mindestgebühr. Da die heute gängigen Parkautomaten keine 5-Rappen-Münzen verarbeiten können, wird die bezahlte Parkzeit minimal in 10-Rappen-Schritten berechnet werden.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
		Art. 8 Art der Bewirtschaftung ¹ Die Kontroll- und Benutzungsgebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlungssystems erhoben werden. ² Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Datum und Zeit, des bezahlten Betrags, der Zahlungsweise sowie eines Identifikationsmerkmals, namentlich der Parkplatznummer oder des Motorfahrzeugkennzeichens.	Neuer Artikel Diese Ergänzung adressiert die datenschutzrechtlichen Implikationen moderner Parkplatzbewirtschaftung. Gebühren können in bar (an Parkuhren) oder mittels eines digitalen Bezahlungssystems erhoben werden. Unabhängig vom Bezahlungssystem sollen sämtliche Parkuhren in Winterthur vorerst auch weiter mit Bargeld bedient werden können. Gemäss Merkblatt «F&A Digitale Parkplatzbewirtschaftung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (V 1.2 / Februar 2021) können die Parkplatznutzenden ausserdem nicht verpflichtet werden, ein Smartphone zu nutzen. Mit Abs. 2 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass auch Parkuhren verwendet werden dürfen, an denen die Nutzerin oder der Nutzer das Motorfahrzeugkennzeichen eingibt (anstelle der Erfassung der Parkfeldnummer oder der Ausgabe eines Tickets). Die Erfassung des Motorfahrzeugkennzeichens verunmöglicht bei rechtmässigem Verhalten eine anonyme Nutzung des Parkplatzes. Sie ist somit gemäss Merkblatt «F&A Digitale Parkplatzbewirtschaftung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich ein Eingriff in die Grundrechte. Dieser ist verhältnismässig, sofern die Daten bei einer rechtmässigen Nutzung des Parkplatzes innert kurzer Frist gelöscht werden. Die Vorgaben des Datenschutzes werden eingehalten.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
Art. 8 Vollzug ¹ Im nach Art. 6 ausgeschiedenen Gebiet ist die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend einzuführen. ² Das für das Polizeiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates legt die maximale Parkierungsdauer und die Betriebszeiten der Parkuhren fest. Das Bedienen der Parkuhren richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.	Art. 7 Vollzug ¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie die maximale Parkierungsdauer, die Betriebszeiten der Parkuhren und die Gebühren für angebrochene Stunden. ² Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder der Parkzeitbeschränkung gestatten. Der Stadtrat ist weiter ermächtigt, bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen.	Art. 9 Vollzug ¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie die maximale Parkierungsdauer, die Betriebszeiten der Parkuhren und die Gebühren für angebrochene Stunden. ² Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder der Parkzeitbeschränkung gestatten. Der Stadtrat ist weiter ermächtigt, bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen derselben Gebührenpflicht wie für die Motorräder gemäss Art. 7 zu unterstellen oder ganz von der Gebührenpflicht auszunehmen.	Entspricht Art. 8 der geltenden Verordnung und Art. 7 der abgelehnten E-VgP 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Betriebszeiten und die maximale Parkierungsdauer wurden mit Stadtratsbeschluss vom 1. Juni 2005 festgelegt und seither nicht geändert. Die Parkierungsdauer und die Betriebszeiten werden in der Regel im Rahmen einer Verkehrsanordnung festgelegt, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Zusammen mit der Kompetenz zum Erlass von Vollzugsbestimmungen und der Gewährung von Ausnahmen wird diese Kompetenz dem Stadtrat übertragen. Da die heute gängigen Parkautomaten keine 5-Rappen-Münzen verarbeiten können, wird die bezahlte Parkzeit minimal in 10-Rappen-Schritten berechnet werden. Die bisherige Regelung von Art. 8 Abs. 1 findet sich neu in Art. 5 Abs. 3. In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, in speziellen Fällen Ausnahmen von der Entrichtung der Gebühr und/oder einer allfälligen Parkzeitbeschränkung zu gestatten. Gerade angesichts der raschen Entwicklung von neuen motorisierten Mobilitätsformen erscheint es als angezeigt, für bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen auch zukünftig flexibel Ausnahmen von der generellen Gebührenpflicht festlegen zu können.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
	³ Der Stadtrat wird ermächtigt, die Festlegungen betreffend der Kontrollgebühren und das Maximum der Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.	³ Der Stadtrat wird ermächtigt, die Festlegungen betreffend der Kontrollgebühren und das Maximum der Benutzungsgebühr der Teuerung anzupassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10% angestiegen ist.	Schon in der Vergangenheit musste bspw. für das Parkieren von sog. Twikes (dreirädrige Elektrofahrzeuge, die rechtlich als «mehrspuriges Motorfahrzeug» zu qualifizieren sind), eine angemessene Lösung gefunden werden; sie dürfen heute beim Stadtgarten gebührenfrei neben «einspurigen Zweirädern» abgestellt werden. Rein nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 2 Abs. 2 VgP wäre dies aber nicht zulässig gewesen (da es sich bei Twikes streng rechtlich um Motorfahrzeuge handelt). Um die in dieser Hinsicht notwendige flexible Handhabung der Bewirtschaftung des Parkierens von Motorfahrzeugen aller Art in Zukunft gewährleisten zu können, soll daher der Stadtrat ermächtigt werden, im Rahmen von Ausführungsbestimmungen bestimmte Kategorien von Motorfahrzeugen von der Gebührenpflicht auszunehmen. Bisheriger Art. 5.
Art. 9 Inkrafttreten ¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Art. 8 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005 aufgehoben.	Art. 10 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 lit. b, auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Entspricht Art. 9 der geltenden Verordnung und Art. 8 der abgelehnten E-VgP 1. Die Aufhebung der VgP vom 24. Januar 2005 wird aus gesetzesredaktionellen Gründen in einen separaten Artikel überführt.

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
		² Art. 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt auf den 1. Januar 2028 in Kraft. Bis dahin gilt Neuhegi-Grüze als Quartierzone.	Aus den Diskussionen im Zusammenhang mit Neuhegi-Grüze schlägt der Stadtrat einen zeitlichen Aufschub der Einführung als Zentrumszone vor. Demnach soll Neuhegi-Grüze (voraussichtlich) erst nach Inbetriebnahme der Querung Grüze und des öV-Hochleistungskorridors zur VgP-Zentrumszone erklärt werden.
		Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005 aufgehoben.	Entspricht Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der abgelehnten E-VgP 1. Die Aufhebung der VgP vom 24. Januar 2005 wird aus gesetzredaktionellen Gründen in einen separaten Artikel überführt.
		Art. 12 Änderung des geltenden Rechts ¹ Die nachstehenden Verordnungen werden wir folgt ergänzt: a) Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) vom 26.09.2021 Art. 11a Art der Bewirtschaftung Abs. 1. Die Gebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden. Abs. 2. Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Namen, Adresse, Fahrzeugbezeichnung, Motorfahrzeugkennzeichen und Zahlungsweise der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers.	Weil das digitale System der Stadtpolizei Winterthur auch für den Bezug und die Bezahlung von Bewilligungen genutzt werden kann (namentlich die Parkierungsbewilligungen in der Blauen Zone für Anwohnende, Besuchende und ansässige Betriebe sowie die Bewilligungen für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund) werden gleichzeitig auch die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone (PBZ) vom 26.09.2021 (WES 7.9-2.2) und die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) vom 26.09.2021 (WES 7.9-2.1) dahingehend ergänzt (vgl. Art. 8 E-VgP 2).

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 24. Januar 2005	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Entwurf vom 17.05.2021 [GGR-Nr. 2019.130]; abgelehnt an der Volksabstimmung vom 26.09.2021 (E-VgP 1)	Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) Antrag des Stadtrats vom [Datum] (E-VgP 2)	Kommentar
		b) Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkierverordnung, NPV) vom 26.09.2021 Art. 6a Art der Bewirtschaftung Abs. 1. Die Gebühren können in bar oder mittels eines digitalen Bezahlsystems erhoben werden. Abs. 2. Die Bewirtschaftung erfolgt über die elektronische Hinterlegung von Namen, Adresse, Fahrzeugbezeichnung, Motorfahrzeugkennzeichen und Zahlungsweise der Inhaberin bzw. des Inhabers.	Unabhängig vom Bezahlssystem können sämtliche Bewilligungen auch weiterhin am Schalter der Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei gelöst und mit Bargeld bezahlt werden. Die dazugehörigen Daten wie Name, Adresse, Fahrzeug, Kennzeichen und Zahlungsweise werden elektronisch hinterlegt.
	Anhänge	Anhänge	
	1 Plan Zentrumszone Innenstadt	1 Plan Zentrumszone Innenstadt	
	2 Plan Zentrumszone Neuhegi	2 Plan Zentrumszone Neuhegi-Grüze	Vgl. Kommentar zu Art. 5 Abs.1 oben.
	3 Plan Quartierzentrum Töss	3 Plan Quartierzentrum Töss	
	4 Plan Quartierzentrum Wülflingen	4 Plan Quartierzentrum Wülflingen	
	5 Plan Quartierzentrum Seen	5 Plan Quartierzentrum Seen	
	6 Plan Quartierzentrum Oberwinterthur	6 Plan Quartierzentrum Oberwinterthur	